

Polygynie in religiösen Diskursen der Moderne zwischen Einschränkung und Verbot

Hossam Ouf

1. Einleitung

Das Thema Polygynie im Islam wird häufig und vehement diskutiert, weil es aus unterschiedlichen Perspektiven – theologisch, juristisch, gesellschaftlich und menschen- bzw. frauenrechtlich – untersucht wurde und wird. Man findet viele sowohl arabische als auch englische und deutsche Literatur zum Thema.¹ Unterschiedliche Rechtsgutachten von religiösen Institutionen und anerkannten Autoritäten, die für die Zulässigkeit der Polygynie und gegen deren Abschaffung eintreten,² sowie diverse Gesetzentwürfe gegen die Polygamie³ demonstrieren die Aktualität und Relevanz des Themas. Das hat zur Folge, dass dieses Thema bis heute sowohl in

1 Siehe z. B. Oliver Ritter, *Das islamische Familienrecht und seine Relevanz für in Deutschland lebende Muslime*, Köln 2016; Nina Nurmila, *Women, Islam and Everyday Life: Renegotiating Polygamy in Indonesia*, London 2009; Maha Yamani, *Polygamy and Law in Contemporary Saudi Arabia*, London 2008; ‘Abd an-Nāṣir Tawfiq al-‘Aṭṭār, *Ta’addud az-zawġāt fi š-šarī’a al-islāmiyya*, Kairo: al-Maktaba al-Azhariyya li-t-Turāt, 2012; Kawṭar Kāmil ‘Alī, *Niẓām ta’addud az-zawġāt fi l-islām*, Kairo: Dār al-I’tisām, 1985.

2 Vgl. die Fatwas des ägyptischen Fatwa-Amtes zum Thema; abrufbar unter daralifta.org.

3 Da die Polygamie in Deutschland verboten ist, hat der Freistaat Bayern einen Gesetzentwurf vorgelegt, um Rechtsklarheit und -sicherheit im Umgang mit den im Zuge des Flüchtlingsstroms vermehrt auftretenden Fällen von Mehrehen zu schaffen; siehe Antrag Nr. 249/18 vom 5.6.2018, [bundesrat.de/SharedDocs/drucksaachen/2018/0201-0300/249-18.pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksaachen/2018/0201-0300/249-18.pdf), letzter Abruf 4.8.2022. In Ägypten wurde am 6.4.2022 dem Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt, der einige Artikel enthält, denen zufolge die Polygynie unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Die erste davon ist die Zustimmung der bereits vorhandenen Ehefrau(en) vor dem Richter; vgl. Mu’assasat Mawadda li-l-Ḥifāẓ ‘alā l-Usra, „Mašrū’ qānūn bi-Miṣr: Lā ta’addud bidūn muwāfaqat az-zawġa wa-l-qaḏā’!!“, 12.4.2022, [mwddah.com/Language/AR/Articles/ArticlesDetails?NewsID=4609](https://www.mwddah.com/Language/AR/Articles/ArticlesDetails?NewsID=4609), letzter Abruf 6.4.2022. Zur Ablehnung und Einschränkung der Polygamie in manchen islamischen Staaten siehe Mathias Rohe, *Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart*, München ³2013, S. 215 f.

islamischen Ländern als auch in der westlichen Welt eine große Herausforderung für die muslimischen Intellektuellen und für die Forscher in der Islamischen Theologie bzw. im islamischen Recht darstellt, Reformen in Fragen des islamischen Familienrechts durchzuführen, weil die klassische Auffassung zu dieser Frage im zeitgenössischen Diskurs dominant ist.

Nach § 1306 BGB ist die Polygynie in Deutschland verboten: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.“ Deshalb ist die Polygynie strafwürdig und kann laut § 172 StGB mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. 1979 wurde in einem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beschlossen, dass die Polygynie dem Recht der Frau auf Gleichstellung mit dem Mann widerspricht. Da die Polygynie schwerwiegende emotionale und finanzielle Folgen für die Frau und die Familie generell haben könne, sollten derartige Ehen unterbunden und verboten werden.⁴

Umgangen wird dieses Verbot in Deutschland aber häufig dadurch, dass auf der einen Seite die Mehrehen von einem Imam geschlossen und nicht standesamtlich anerkannt werden, und auf der anderen Seite über den Familiennachzug. Ein Imam sieht sich in der Regel nicht dazu verpflichtet, zu prüfen, ob der Bräutigam bereits verheiratet ist. Nur wenige Imame verlangen vor der Eheschließung eine Bescheinigung über eine standesamtliche Trauung. Zur Zahl der polygamen Ehen in Deutschland gibt es deshalb keine Statistiken, weil sie nicht vom Staat erfasst werden⁵ und da solche Ehen oft verheimlicht werden, um nicht offenzulegen, dass Bedarfsgemeinschaften mit nachteiligen sozialrechtlichen Folgen vorliegen. Imame, die diese Ehe schließen, begründen dies teilweise damit, dass sie ein Leben der Beteiligten ‚in Unzucht‘ verhindern und sie ihnen einen

4 Vgl. das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, [bmfsfj.de/resource/blob/93360/3785562d5da761399c6f17c9abcb94f/beseitigung-diskriminierung-der-frau-cedaw-broschuere-data.pdf](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93360/3785562d5da761399c6f17c9abcb94f/beseitigung-diskriminierung-der-frau-cedaw-broschuere-data.pdf), letzter Abruf 6.8.2022, S. 88, Empfehlung Nr. 27 zu ‚polygamen Ehen‘. Siehe auch Ayyus Sahidatul Chusnayaini, „Dynamics of Tunisian Polygamy Law in Gender Perspective“, in: *Jurisdictie: Jurnal Hukum dan Syariah* 5.2 (2014), S. 127–141, hier S. 135.

5 Vgl. Terre des Femmes, „Positionspapier von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. zu Polygamie in der Bundesrepublik Deutschland“, 15.2.2019, www.frauenrechte.de/images/downloads/allgemein/Positionspapier-Polygamie-Bundesrepublik-Deutschland.pdf, letzter Abruf 1.7.2022.

Rahmen bieten wollen, der mit der islamischen Normativität in Einklang steht.⁶

Im Zentrum der klassischen und zeitgenössischen Debatten über die Polygynie im Islam steht der Koranvers 4:3 aus der Sure *an-Nisā* ' („Die Frauen“):

Und wenn ihr fürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu sein, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt, zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber fürchtet, (sie) nicht gleich zu behandeln, dann nur eine, oder was eure rechte Hand (an Sklavinnen) besitzt. Das bewirkt es eher, dass ihr euch vor Ungerechtigkeit bewahrt.⁷

In der vormodernen islamischen Rechtsliteratur wird die Frage der Polygynie aus einer Perspektive dargestellt, die die Zulässigkeit der Polygynie nicht anzweifelt. Dabei werden die rechtlichen Fragen zum Thema meist unter der Überschrift *al-qasm* behandelt, womit die gerechte ‚Aufteilung‘ zwischen den unterschiedlichen Ehefrauen eines Mannes in allen materiellen Angelegenheiten gemeint ist.⁸ In zeitgenössischen Diskussionen wird die Frage der Polygynie dagegen anders verhandelt. Heute stellt sich die Frage, ob die Polygynie eine historisch-bedingte Option der Ehe im Islam ist und/oder ob sie als Verletzung der Menschenrechte der Frauen und ihres Rechts auf Würde anzusehen ist.⁹ Dieser Wandel wurde durch die Triebkräfte der Moderne und des Kolonialismus in den muslimischen Gesellschaften herbeigeführt, wobei den Rechten der Frau stärkere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Der Kolonialismus und die Moderne haben den Diskurs über genderbezogene Themen und Menschenrechte unter den Muslimen komplett verändert.¹⁰

6 Vgl. Mathias Rohe/Mahmoud Jaraba, *Paralleljustiz: Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz*, Berlin 2015, S. 18.

7 Die im Beitrag zitierten Koranverse stammen aus der Übersetzung von Adel Theodor Khoury.

8 Vgl. Ibn 'Ābidīn, *Radd al-muhtār 'alā d-Durr al-muhtār: Šarḥ Tanwīr al-abšār (Ḥāšīya)*, ed. von 'Ādil Aḥmad 'Abd al-Mawḡūd und 'Alī Muḥammad Mu'awwaḍ, 12 Bde., Riad: Dār 'Ālam al-Kutub, 2003, hier Bd. 4, S. 377–388; al-Buhūtī, *ar-Rawḍ al-murbi': Šarḥ Zād al-mustaqni'*, ohne Ed., 3 Bde., Riad: Maktabat ar-Riyāḍ al-Ḥadīṭa, 1977, Bd. 3, S. 132 f.; 'Abd ar-Raḥmān al-Ġazīrī, *al-Fiḡḡ 'alā l-maḍāhib al-arba'a*, 5 Bde., Beirut: Dār al-Kutub al-'Ilmiyya, 2003, Bd. 4, S. 212–222.

9 Vgl. Terre des Femmes, „Positionspapier“, S. 1.

10 Für mehr Informationen hierzu siehe Hadi Mubarak, *Intersections: Modernity, Gender, and Qur'anic Exegesis*, Georgetown 2014, S. 113–126.

Aus diesen Gründen setzt sich dieser Beitrag mit diversen Meinungen renommierter muslimischer Theologen und Denker über die Polygynie ab dem 19. Jahrhundert auseinander, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven zu dieser Frage geäußert haben. Dabei werden die Meinungen verschiedener reformistisch orientierter zeitgenössischer Gelehrter und Forscher zusammengebracht und diskutiert, um den Einfluss der Beziehung zwischen rechtlicher Norm und gesellschaftlichem Wandel auf die Normativität und die Exegese des Polygynie-Verses zu untersuchen. Die Positionen der untersuchten Autoren zur Polygynie können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Die erste Position geht davon aus, dass die Polygynie im Islam prinzipiell erlaubt ist. Sie sei jedoch mit einer bestimmten Notwendigkeit bzw. einem bestimmten Bedürfnis verbunden und gilt nur unter bestimmten Umständen, die diese allgemeingültige Erlaubnis stark einschränken und die Polygynie in der Praxis nur in seltenen Fällen möglich machen.
- Die zweite Position ruft zum Verbot der Polygynie auf, weil diese eine unmoralische kulturelle Gepflogenheit der vorislamischen Zeit sei. Der Islam habe versucht, diese schlechte Gewohnheit schrittweise abzuschaffen.
- Die dritte Position, die den Ansichten der klassischen Gelehrten folgt, befürwortet die Erlaubnis der Polygynie, weil diese dem Allgemeinwohl der Menschen und der Gesellschaft dient. Die Vertreter dieser Position verteidigen die Polygynie, weil der Mensch nicht verbieten dürfe, was Gott erlaubt habe.

2. Die Polygynie als ein vorislamisches Phänomen

Der Islam hat die Polygynie nicht eingeführt, denn sie war als gängige Praxis schon in der Gesellschaft verankert, als der Prophet Muhammad seine Offenbarung erhielt. Es handelt sich hierbei also nicht um eine ur-islamische Norm, sondern um eine übernommene Gewohnheit.¹¹ Im vorislamischen Arabien wurde zum Teil sogar eine Art von Polyandrie

11 Zur Polygamie vor dem Islam siehe Haifaa A. Jawad, „Women and the Question of Polygamy in Islam“, in: *Islamic Quarterly* 35.3 (1991), S. 181–190, hier S. 183 f.; Hüseyin İlker Çınar, „Eheschließung, Scheidung und ihre unterschiedlichen Formen bei den vorislamischen Arabern unter Berücksichtigung des frühislamischen Rechts“, in: *Journal of Religious Culture* 114 (2008), S. 1–14, hier S. 7; Salim

praktiziert. Der Hauptbeleg dafür ist ein Hadith, den der berühmte Traditionarier al-Buḥārī (gest. 870) auf ‘Urwa b. az-Zubayr, der ihn von der Prophetenfrau ‘Ā’iṣa gehört habe, zurückführt. Danach soll ‘Ā’iṣa vier Arten von Ehe aufgezählt haben, wobei sie die dritte wie folgt beschrieb:

Und eine andere Art von Eheschließung: Wenn eine Frau sich von ihrer Periode gesäubert hat, sagt ihr Mann zu ihr, dass sie zu einem anderen Mann gehen und ihm gehorchen soll. Und ihr Mann hält sich [dann] von ihr fern und hat keinen Geschlechtsverkehr mit ihr, bis deutlich ist, dass sie von dem anderen Mann schwanger ist. Sobald ihre Schwangerschaft offenbar ist, vollzieht ihr Mann den Geschlechtsverkehr [wieder mit ihr], wann er will. Diese [Eheform] wurde praktiziert, damit man ein Kind von vornehmer Herkunft erhielt. Diese Ehe hieß dann *nikāḥ al-istibdā’*.¹²

Der Islam hat diese Gewohnheit jedoch auf die Polygynie begrenzt und auch strikte Voraussetzungen dafür aufgestellt.¹³

3. Kontextualisierung und intratextuelle Leseart der Polygynie-Verse

Der zentrale Vers zur Polygynie ist, wie oben erwähnt, Vers 4:3. Laut Khalid Daifir liegt der pädagogische Wert der gesamten Sure *an-Nisā’* darin, dass sie Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Stellung von Frauen und Waisenkindern und den Umgang mit ihnen aufstellt. Die Kernbotschaft dieser Sure ist, dass Gerechtigkeit und Barmherzigkeit die Grundbedingungen für ein erfolgreiches familiäres und gesellschaftliches Leben sowie für die Durchführung des göttlichen Auftrags gegenüber jenen sind, die allzu oft ungerecht behandelt werden. Gerechtigkeit und Barmherzigkeit könne man nur dann lernen, wenn man sie im engeren Sinne innerhalb der Familie verwirkliche. Danach könne man beides auch im weiteren Sinne in der Gesellschaft verwirklichen. Aus dieser Sure könne man lernen, dass die Veränderung und die Entwicklung der Gesell-

El-Bahnassawi, *Die Stellung der Frau zwischen Islam und weltlicher Gesetzgebung*, München 1993, S. 178.

12 Al-Buḥārī, *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī: al-Ġāmi’ al-musnad aṣ-ṣaḥīḥ*, ed. von Markaz al-Buḥūr wa-Tiḡaniyyat al-Ma’lūmāt, 10 Bde., Kairo: Dār at-Ta’šīl, 2014, Bd. 7, S. 41 f., Nr. 5117, hier übers. in Anlehnung an Çinar, „Eheschließung, Scheidung“, S. 4. Vgl. auch Joseph Henninger, „Polyandrie im vorislamischen Arabien“, in: *Anthropos* 1.2 (1954), S. 314–322, hier S. 315.

13 Vgl. El-Bahnassawi, *Die Stellung der Frau*, S. 178 f.

schaft die Progression des Muslims voraussetzen und umgekehrt.¹⁴ Die Schlüsselwörter ‚Gerechtigkeit‘, ‚Gleichberechtigung‘ und ‚Gleichbehandlung‘ sowie deren Verwirklichung in Familie und Gesellschaft können als eine der Botschaften dieser Sure verstanden werden. Deshalb steht der Begriff *‘adl* (‚Gerechtigkeit‘) im Zentrum aller Diskussionen und Beiträge von muslimischen Reformisten über die Polygynie im Islam.

In seinem Kommentar zu Koran 4:3 erklärt der tunesische Gelehrte Muḥammad aṭ-Ṭāhir Ibn ‘Āšūr (gest. 1973), dass das Erwähnen des Wortes *yatāmā*, womit in diesem Fall die weiblichen Waisen gemeint sind, den Bezug des Verses zum vorigen Vers 4:2 verdeutlicht, der lautet:

Und gebt den Waisen ihr Vermögen und tauscht nicht Schlechtes gegen Gutes aus. Und zehrt nicht ihr Vermögen auf zu eurem Vermögen hinzu. Das wäre eine große Sünde.

Die Aussage über die Polygynie in Vers 4:3 gilt laut Ibn ‘Āšūr als ein Nachsatz des Bedingungssatzes über die Angst vor der Ungerechtigkeit gegenüber den weiblichen Waisen, was den früheren Gelehrten unbekannt war. Dadurch sollte eine unabdingbare Verbindung zwischen der Ungerechtigkeit gegenüber den weiblichen Waisen und der Polygynie festgestellt werden, sonst wäre diese Bedingung im Vers zwecklos.¹⁵ Dabei stützt sich Ibn ‘Āšūr auf einen ebenfalls von al-Buḥārī überlieferten Hadith, in dem es heißt:

‘Urwa b. az-Zubayr berichtete, dass er ‘Ā’iṣā nach dem Vers fragte, in dem Gott sagt: „Und wenn ihr fürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu sein, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt, zwei, drei oder vier [...]“. Sie sagte zu ihm: „O mein Neffe! Es handelt sich dabei um eine weibliche Waise, die sich in der Obhut ihres Vormunds befand und einen Anteil an seinem Vermögen hatte. Er begehrte die Heirat mit ihr wegen ihres Vermögens und ihrer Schönheit und wollte ihr eine geringere Brautgabe zahlen, als ihr die anderen Männer zahlen würden. Darauf wurde diesen Vormunden [durch diesen Vers] untersagt, ihre Waisenmädchen zu heiraten, es sei denn, sie zahlen ihnen gerecht die Brautgabe, indem sie den höchsten Betrag im üblichen Rahmen geben [...]“. ‘Urwa sagte: ‘Ā’iṣā erzählte weiter: „Die Leute fragten den Gesandten Gottes um Auskunft hinsichtlich

14 Vgl. Khalid Dafir, *Der Koran – Pädagogische Reflexion in reformdidaktischer Hinsicht: Einführung in die Qurandidaktik I*, Hamburg 2015, S. 76 f.

15 Vgl. Muḥammad aṭ-Ṭāhir Ibn ‘Āšūr, *at-Taḥrīr wa-t-tanwīr*, 30 Bde., Tunis: ad-Dār at-Tūnisiyya li-n-Naṣr, 1984, Bd. 4, S. 222.

der weiblichen Waisen, nachdem dieser Vers offenbart worden war. Daraufhin offenbarte Gott den folgenden Vers [4:127]: „Sie fragen dich um Rechtsauskunft über die Frauen. Sprich: Rechtsauskunft über sie gibt euch Gott, und auch das, was euch im Buch verlesen wird über die weiblichen Waisen, denen ihr nicht das zukommen laßt, was ihnen vorschriftsgemäß zusteht, und die ihr nicht heiraten wollt [...]“.“ ‘Ā’iṣa fügte hinzu: „Gott meint mit [der Aussage] ‚was euch im Buch verlesen wird‘ in diesem Vers den ersten vorher erwähnten Vers, in dem Gott sagt: ‚Und wenn ihr fürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu sein, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt.“ ‘Ā’iṣa sagte weiter: „Was Gott in dem anderen Vers [mit] ‚und die ihr nicht heiraten wollt‘ sagt, bedeutet, dass der Vormund meist kein Interesse hatte, das Waisenmädchen, das sich in seiner Obhut befindet, zu heiraten, falls sie nicht besonders reich und schön ist. Deshalb erging das Verbot, dass die Waisenmädchen wegen des Interesses des Vormunds an ihrem Vermögen und ihrer Schönheit nicht verheiratet werden dürfen, es sei denn, die Waisenmädchen werden gerecht behandelt und ihre Brautgaben werden vollständig geleistet.“¹⁶

Ibn ‘Āšūr erklärt, dass die damaligen Muslime den Vers 4:3 über die Heirat mit den weiblichen Waisen nicht verstanden haben und deshalb den Propheten um Rat und Erklärung baten. Als Antwort darauf sei der Vers 4:127 herabgesandt worden, und die Aussage von ‘Ā’iṣa sei die beste Interpretation für diesen Vers.¹⁷ Um den Vers 4:3 in seinem Gesamtkontext zu verstehen, führt Ibn ‘Āšūr dessen zweiten Teil an: „Wenn ihr aber fürchtet, (sie) nicht gleich zu behandeln, dann nur eine [...]“ und räumt ein, dass das Ziel der Gerechtigkeit gegenüber den Frauen dazu führen sollte, dass der Mann nur eine Frau heiraten kann.¹⁸

Laut Ibn ‘Āšūr wurde die Polygynie im Islam aber unter der Voraussetzung der Gerechtigkeit eingeführt, um die weiblichen Waisen und ihr Vermögen vor dem Unrecht des Vormunds zu schützen.¹⁹ Trotzdem ist Ibn ‘Āšūr nicht völlig gegen die Polygynie, denn in seinem Kommentar zu Vers 4:3 zählt er deren Vorteile für diejenigen auf, die sie sich leisten können. Dazu erklärt er, dass die Einführung der Polygynie u. a. als Mittel

16 Al-Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Bd. 6, S. 82, Nr. 4553.

17 Vgl. Ibn ‘Āšūr, *at-Taḥrīr wa-t-tanwīr*, Bd. 4, S. 223.

18 Vgl. ebd., S. 225.

19 Vgl. ebd., S. 222.

zur zahlenmäßigen Vermehrung der Muslime sowie zum Schutz der Frauen diene.²⁰

Zu den wichtigsten muslimischen Denkern im 19. Jahrhundert, die eine innovative Ansicht bezüglich der Frauenrechte und der Polygynie vertraten, gehört der ägyptische Azhar-Gelehrte Muḥammad ‘Abduh (gest. 1905), der deutlich Stellung gegen die Polygynie bezog. Er verfasste zwei kürzere Abhandlungen über die islamischen Rechtsnormen zu diesem Thema bzw. zu den theologischen Belegen dazu aus dem Koran, der Sunna und dem islamischen Recht sowie eine Fatwa.²¹ In seiner Diskussion der Polygamie erklärt ‘Abduh, dass jene Araber, die in der Frühzeit des Offenbarungsgeschehens den Islam annahmen, diese Gewohnheit fortsetzten, bis die Verse über die Reform der Polygynie herabgesandt wurden. Dabei zitiert er eine Überlieferung, nach der im Anschluss an die Offenbarung dieser Verse der Prophet dem Gefährten Ġaylān b. Salama at-Taqaḥī befahl, von den zehn Frauen, mit denen er verheiratet war, vier zu wählen und sich von den anderen sechs scheiden zu lassen.²² Der Prophet selbst habe sich jedoch von keiner seiner Frauen scheiden lassen können, weil Gott ihm das verboten hatte.²³ Laut ‘Abduh bestand die Aufgabe des Islams darin, die zuvor uneingeschränkte Anzahl der Frauen bei der Mehrehe auf vier zu reduzieren und auch die Bedingung aufzustellen, dass zwischen den Ehegattinnen gerecht verfahren werden soll.²⁴

Bei seiner Exegese der Polygamie-Verse erklärt ‘Abduh, dass das Zusammenspiel der Aussagen aus Vers 4:3 „Wenn ihr aber fürchtet, (sie) nicht gleich zu behandeln, dann nur eine“ und aus Vers 4:129 „Und ihr werdet es nicht schaffen, die Frauen gleich zu behandeln, ihr mögt euch noch so sehr bemühen“ die Erlaubnis der Polygynie stark beschränke, sodass man sagen könne, dass diese zwei Verse zusammen genommen die Polygynie eigentlich verbieten. Denn wenn man schon wisse, dass niemand in der Lage sei, gegenüber seinen Frauen gerecht zu sein, dann lasse sich erschlie-

20 Vgl. ebd., S. 226.

21 Muḥammad ‘Abduh, „Ḥukm aš-šarī‘a fī ta‘addud az-zawġāt“, in: *al-A‘māl al-kāmilā*, 5 Bde., ed. von Muḥammad ‘Imāra, Kairo: Dār aš-Šurūq, 1993, Bd. 2, S. 76–81; ders., „Ta‘addud az-zawġāt“, in: ebd., S. 82–87; ders., „Fatwā fī ta‘addud az-zawġāt“, in: ebd., S. 88–93.

22 Vgl. ebd., S. 89; at-Tirmidī, *Sunan at-Tirmidī*, ed. von Markaz al-Buḥūṭ wa-Tiqāniyyat al-Ma‘lūmāt, 5 Bde., Kairo: Dār at-Ta‘šīl, 2016, Bd. 2, S. 322, Nr. 1164.

23 Der Beweis dafür ist der Koranvers 33:52: „Darüber hinaus ist dir weder erlaubt, Frauen zu heiraten noch sie gegen (andere) Gattinnen einzutauschen, auch wenn ihre Schönheit dir gefallen sollte, mit Ausnahme dessen, was deine rechte Hand (an Sklavinnen) besitzt. Und Allah ist Wächter über alles.“

24 Vgl. ‘Abduh, „Fatwā fī ta‘addud az-zawġāt“, S. 90.

ßen, dass man nur eine Frau heiraten solle. Laut ‘Abduh konnte man nur wegen der Sunna des Propheten diese Erlaubnis nicht aufheben.²⁵ Unter Verweis auf die Sunna weist er aber auch darauf hin, wie gerecht der Prophet seine Frauen behandelte. So pflegte dieser auch im Falle einer Krankheit an den Häusern seiner Frauen vorbeizukommen, um sie zu besuchen und somit die Bedingung der Gerechtigkeit zu erfüllen.²⁶

‘Abduh lehnt die Polygynie außer in Ausnahmefällen ab, was er pädagogisch, sozial und theologisch zu untermauern versucht. In seinen Aussagen dazu, dass die Polygynie eine alte Gewohnheit war, die zur Zeit des Aufkommens des Islams bekannt und akzeptabel war, sagt er auch, dass die Frau damals auf einer Stufe zwischen Mensch und Tier gestanden habe.²⁷ Seiner Meinung nach sollte die Polygynie verboten werden, um die daraus entstehenden Probleme und Schäden zu vermeiden. Er erklärt, dass die Polygynie einer der Gründe für Unruhe und Konflikte in der Familie sei, weshalb die Kinder schlechte pädagogische Verhältnisse in der Familie erleben müssten, was zu psychischen Krankheiten führe. Das Recht der Kinder, unter der Obhut von Vater und Mutter in einer ruhigen Atmosphäre erzogen zu werden, gilt ihm als Grundbaustein der Liebe in der Familie und einer starken Eltern-Kind-Beziehung.²⁸ Dabei müssten die Eltern viel Zeit für die Erziehung der Kinder investieren, was in polygynen Ehen nicht möglich sei, weil der Mann seine Zeit auf mehrere Familien verteilen müsse.²⁹

4. Die materielle und immaterielle Gerechtigkeit

‘Abduh sieht die Polygynie als Ausdruck einer Missachtung der Frau, da es keine Frau gebe, die akzeptiere, dass die Liebe ihres Mannes zwischen ihr und einer anderen Frau geteilt werde, genauso wie es keinen Mann gebe, der es hinnehme, dass die Liebe seiner Frau zwischen ihm und einem anderen Mann geteilt werde.³⁰ Diese emotionalen Aspekte würden von den Befürwortern der Polygynie ignoriert, weil sie die koranische Aussage „Und ihr werdet es nicht schaffen, die Frauen gleich zu behandeln, ihr

25 Vgl. ‘Abduh, „Ta‘addud az-zawġāt“, S. 85 f.

26 Vgl. ‘Abduh, „Ḥukm aš-šarī‘a fī ta‘addud az-zawġāt“, S. 76 f.

27 Vgl. ‘Abduh, „Ta‘addud az-zawġāt“, S. 82.

28 Vgl. ebd., S. 84 f.

29 Vgl. ‘Abduh, „Ḥukm aš-šarī‘a fī ta‘addud az-zawġāt“, S. 78 f.

30 Vgl. ‘Abduh, „Ta‘addud az-zawġāt“, S. 83.

mögt euch noch so sehr bemühen“ auf die rein materiellen Aspekte reduzieren.³¹

Die von ‘Abduh abgelehnte materielle Gerechtigkeitsvorstellung betont hingegen der ägyptische Theologe Muḥammad Abū Zahra (gest. 1974), der der Ansicht ist, dass mit der erforderlichen Gerechtigkeit bzw. Gleichbehandlung die äußere Gerechtigkeit in Bezug auf die Verteilung der Ausgaben und des Unterhaltes sowie des Umgangs und nicht die innere, emotionale Gerechtigkeit gemeint sei, weil niemand in der Lage sei, seine Frauen emotional vollständig gleich zu behandeln bzw. gleich stark zu lieben. Abū Zahra bezieht sich dabei auf einen oftmals als schwach eingestuften Hadith, demzufolge der Prophet gesagt hat: „O Gott, dies ist meine Aufteilung (*qasmī*) bezüglich dessen, worauf ich einen Einfluss habe. So vergib mir das, worauf ich keinen Einfluss habe.“ Dadurch versucht Abū Zahra, die Verse 4:3 über die Bedingungen der Gleichbehandlung und 4:129 über die Unmöglichkeit der Gleichbehandlung miteinander in Einklang zu bringen.³²

In einem Buch zu den Rechten der Frau legt der tunesische Reformist at-Ṭāhir al-Ḥaddād (gest. 1935) ein wichtiges Prinzip für die Unterscheidung zwischen den festen und den veränderlichen Normen im Islam zugrunde:

Wir sollen differenzieren zwischen der Botschaft und den Zielen, mit denen der Islam kam und die in Ewigkeit unsterblich bleiben werden, wie Monotheismus, moralisches Verhalten und die Verwirklichung von Gerechtigkeit und Gleichheit zwischen den Menschen [...] und den sozialen Verhältnissen sowie den tief verwurzelten Bräuchen und Denkweisen, die in der vorislamischen arabischen Gesellschaft existierten, als der Islam aufkam, ohne dass diese Bräuche zu den Zielen des Islams gehören. Die Vorschriften zur Bestätigung oder Änderung früherer Bräuche bleiben in Kraft, solange diese Praktiken existieren. Wenn diese Bräuche verschwinden, wird ihr Verschwinden dem Islam nicht schaden, da Praktiken wie Sklaverei und Polygamie nicht als Teil des Islams betrachtet werden können.³³

31 Vgl. ‘Abduh, „*Hukm aš-šarī‘a fī ta‘addud az-zawġāt*“, S. 76 f.

32 Vgl. Muḥammad Abū Zahra, *Muḥāḍarāt fī ‘aqd az-zawāġ wa-ātṭarīḥi*, Kairo: Dār al-Fikr al-‘Arabī, ²1971, S. 133 f.

33 At-Ṭāhir al-Ḥaddād, *Imra‘atunā fī š-šarī‘a wa-l-muġtama‘*, mit einem Vorwort von Muḥammad al-Ḥaddād, Kairo/Beirut: Dār al-Kitāb al-Miṣrī/Dār al-Kitāb al-Lubnānī, 2011, S. 13 f. Zu al-Ḥaddād und seiner Rolle bei der Kodifizierung des tunesischen Familienrechts sowie des Verbots der Polygamie siehe Ziba Mir-Hosseini, „Justice, Equality and Muslim Family Laws: New Ideas, New Prospects“, in:

Hier betrachtet al-Ḥaddād die Polygynie als eine vorislamische Gewohnheit, die der Islam zwar regulierte, die aber nicht zu seinen Zwecken und seiner Botschaft gehört. Er lehnt es ausdrücklich ab, die Polygynie als eine islamische Praxis anzusehen. In einem Kapitel über die Polygynie betont al-Ḥaddād die Berücksichtigung des emotionalen Aspekts in der Ehe bezogen auf den Vers 30:21, der besagt: „Und es gehört zu seinen Zeichen, daß Er euch aus euch selbst Gattinnen erschaffen hat, damit ihr bei ihnen wohnt. Und Er hat Liebe und Barmherzigkeit zwischen euch gemacht. Darin sind Zeichen für Leute, die nachdenken.“ Al-Ḥaddād erklärt, dass die Polygynie zu einer emotionalen Spaltung führe, was dem Ziel der Ehe im Islam widerspreche, weil diese auf Barmherzigkeit und innerer Ruhe aufgebaut sei. So bestehe die Gefahr, dass diese noblen Gefühle im Eheleben verschwinden.³⁴

Man kann jedoch sehen, dass der emotionale Aspekt vom Propheten Muhammad bei einem anderen Anlass selbst berücksichtigt wurde. So findet sich, erneut bei al-Buḥārī, die folgende Überlieferung:

Al-Miswar b. Maḥrama berichtete: „Ich hörte den Gesandten Gottes, als er auf der Kanzel stand, sagen: ‚Die Banū Hišām b. al-Muğīra haben mich um meine Zustimmung gebeten, dass sie ihre Tochter mit ‘Alī b. Abī Ṭālib verheiraten. Nein, das erlaube ich nicht! Das erlaube ich nicht! Das erlaube ich nicht! Es sei denn, Ibn Abī Ṭālib will sich von meiner Tochter scheiden lassen und ihre Tochter heiraten. Denn meine Tochter ist ein Stück von mir! Es beunruhigt mich, was ihr Sorge macht, und es schmerzt mich, was ihr weh tut!‘“³⁵

Hier lehnt der Prophet vehement ab, dass sein Cousin und Schwiegersohn ‘Alī eine zweite Frau neben seiner Tochter heiratet, und setzt voraus, dass ‘Alī sich erst von seiner Tochter scheiden lässt, wenn er eine andere Frau heiraten möchte. Der Prophet sah die Polygynie in diesem Zusammenhang als einen Grund zur Scheidung. Der genannte Hadith wird von al-Buḥārī in einem Unterkapitel mit dem Titel *Die Verteidigung des Mannes mit Blick auf die Eifersucht für seine Tochter sowie seine Forderung ihrer gerechten Behandlung* als einzige einschlägige Überlieferung zum Thema angeführt.

Lena Larsen et al. (Hgg.), *Gender and Equality in Muslim Family Law: Justice and Ethics in the Islamic Legal Tradition*, London/New York 2013, S. 7–34, hier S. 14 f.

34 Vgl. al-Ḥaddād, *Imra'atunā*, S. 62 f.

35 Al-Buḥārī, *Ṣaḥīḥ*, Bd. 7, S. 100 f., Nr. 5221.

5. Polygynie als Mittel zur Lösung sozialer oder medizinischer Notlagen

‘Abduh setzt zur Erlaubnis der Polygynie das Vorhandensein einer Notwendigkeit voraus, die das Leben erschwert oder verunmöglicht, wie eine schwere Krankheit oder die Unfruchtbarkeit der Frau. Anstatt dass sich der Mann von der Frau scheiden lasse, sei hier die Polygynie eine Option. ‘Abduh führt aber weiter aus, dass er es nicht befürwortet, dass ein Mann eine andere Frau heiratet, nur weil seine Frau krank ist, genauso wie umgekehrt die Frau den Mann nicht verlassen sollte, wenn dieser krank wird. ‘Abduh ruft dazu auf, dass die beiden zusammenbleiben.³⁶ Um die Aussagen des Korans über die Polygynie in ihrem Kontext zu erklären, erklärt er, dass die entsprechenden Verse zusammengenommen sowohl die Erlaubnis als auch das Verbot implizieren. Gott habe die Heirat mit nur einer Frau mit der Angst vor Ungerechtigkeit begründet und dann eingeräumt, dass die volle Gerechtigkeit eigentlich unmöglich sei. Hätte man aus den Versen verstanden, dass die Polygynie verboten ist, dann hätte man das so praktiziert, wenn die Polygynie nicht durch die Sunna des Propheten und die Praxis (*‘amal*) der frühen Muslime erlaubt gewesen wäre.³⁷ ‘Abduh bietet hier eine intratextuelle Leseart der Verse über die Polygynie an und kommt dabei zu dem Schluss, dass ein gerechtes Verhalten gegenüber mehreren Frauen in der Realität und dem Koran zufolge nicht möglich ist und dies die Polygynie verboten macht, weil die Gerechtigkeit eine von Gott vorgeschriebene Voraussetzung für deren Erlaubnis ist. Dieses Verständnis der Polygynie-Verse erschwert erheblich die Möglichkeit, mehr als eine Frau zu heiraten. So gilt die Polygynie hier nicht als eine islamische Regel, sondern als eine Ausnahme.³⁸

6. Die Normativität des Polygynie-Verses

Hat der Polygynie-Vers 4:3 eine unwiderrufliche Normativität und darf deshalb die Polygynie per Gesetz nicht verboten werden? Wäre dies als ein Verstoß gegen die islamische Jurisprudenz zu betrachten? Bei seinem Aufruf zum Verbot der Polygynie stützte sich ‘Abduh auf eine Regel, die besagt ‚das Abhalten von Schädlichem hat Vorrang gegenüber dem Erlangen des Nützlichen‘ (*dar’ al-mafāsīd muqaddam ‘alā ġalb al-maṣāliḥ*)

36 Vgl. ‘Abduh, „Ta‘addud az-zawġāt“, S. 85.

37 Vgl. ebd., S. 85 f.

38 Vgl. ‘Abduh, „Fatwā fī ta‘addud az-zawġāt“, S. 92.

und auf das Prinzip der ‚Unterbindung der juristischen Vorwände‘ (*sadd aḍ-ḍarāʿi*), womit fälschlicherweise als zulässig dargestellte Wege zu Verbotenem gemeint sind. Die Verwirklichung von Nutzen für die Menschen ist die Grundlage jeder Norm in der islamischen Jurisprudenz. Laut ʿAbduh gehört die Polygynie unter der Bedingung der Gerechtigkeit zu den erlaubten Angelegenheiten (*al-mubāḥāt*). Da sie in der Gegenwart aber gegen Frauenrechte verstößt sowie beiträgt zur Zerstörung von Familien, zur Feindschaft zwischen Familienmitgliedern, zu psychischen Krankheiten bei Kindern und Frauen sowie zur Instabilität der Gesellschaft generell, überwiegen für ihn die Nachteile und Schäden gegenüber den Vorteilen. Deshalb hielt ʿAbduh ein Verbot dieser Praxis für erforderlich.³⁹

Hier stellt sich nun erneut die Frage, ob man islamrechtlich erlaubte Handlungen überhaupt verbieten darf. Darauf erwiderte der reformistisch eingestellte marokkanische Politiker ʿAllāl al-Fāṣī (gest. 1974), dass der zweite Kalif ʿUmar b. al-Ḥaṭṭāb selbst die *ḥadd*-Strafen in bestimmten Zeiten aufgehoben hat, obwohl diese grundsätzlich vorgeschrieben sind, was bei der Polygynie nicht der Fall ist, da sie ja keine Pflicht ist. Das Verbot der Polygynie entspreche daher nicht den Maximen des Islams, zu denen die Bewahrung der familiären Ruhe und Stabilität gehört. Al-Fāṣī beschließt seine Überlegungen zur Polygynie mit der Aussage, dass die Tatsache, dass die islamische Jurisprudenz für alle Zeiten und Orte geeignet ist, ein Verbot der Polygynie heute notwendig macht, um die Gerechtigkeit zu verwirklichen, die Frau zu würdigen und den Islam zu schützen.⁴⁰

ʿAbduh fasst in seiner Fatwa zur Polygynie die Gründe zusammen, aus denen heraus die Polygynie verboten werden soll:

- Weil bei der Polygynie vorausgesetzt wird, dass die Frauen gleichbehandelt werden müssen und diese Voraussetzung nicht erfüllbar ist. Wenn aber die Moral der Menschen abnimmt und die Gerechtigkeit fehlt, dann ist es dem Herrscher oder dem Gelehrten erlaubt, die Polygynie zu verbieten.
- Die Polygynie zerstört die sozialen Beziehungen zwischen Mann und Frau, und die Frauen können ihre Rechte nicht erhalten.
- Auch die Beziehungen zwischen den Kindern werden zerstört und sie werden auf Hass und Feindseligkeit hin erzogen.⁴¹

39 Vgl. ʿAbduh, „Taʿaddud az-zawġāt“, S. 86.

40 Vgl. ʿAllāl al-Fāṣī, *an-Naqd aḍ-ḍātī*, Kairo: al-Maṭbaʿa al-ʿĀlamiyya, 1952, S. 276.

41 Vgl. ʿAbduh, „Fatwā fi taʿaddud az-zawġāt“, S. 92.

Insgesamt kann laut ‘Abduh den Männern verboten werden, mehr als eine Frau zu heiraten außer in Ausnahmesituationen, die von einem Richter bestätigt werden. Abgesehen von der bloßen Gewohnheit der Menschen spreche im Islam nichts gegen dieses Verbot.⁴²

Abū Zahra widerspricht hier, denn auch wenn im Koran im Grundsatz nichts dagegen spreche, die Polygynie durch Herrscher und Richter zu regulieren sowie die finanziellen Möglichkeiten des Mannes und die Verwirklichung der Gerechtigkeit prüfen zu lassen, um die Polygynie zu ermöglichen, dürfe sie trotzdem nicht verboten werden, weil der Konsens der Muslime seit der Zeit des Propheten und seiner Gefährten bis in die Gegenwart hinein sie eindeutig erlaube.⁴³

7. Fazit

Obwohl die Polygynie im Islam als eine mehr oder weniger gängige Praxis gilt, hat der Beitrag gezeigt, dass sich diverse Gelehrte des 19. und 20. Jahrhunderts deutlich gegen ihre Zulässigkeit ausgesprochen haben. Die Meinungen bewegen sich dabei zwischen der Forderung nach einem generellen Verbot und dem Wunsch einer starken Beschränkung der Polygynie. Im Zentrum der Argumentation stehen dabei die Prinzipien Gerechtigkeit, Menschen-, Frauen- und Kinderrechte sowie Schutz der Familie. Auch wenn die Polygynie von vielen Gelehrten theologisch gerechtfertigt und verteidigt wird und die Gesetzentwürfe zu ihrer Verhinderung häufig stark kritisiert und abgelehnt werden, haben die in diesem Beitrag behandelten Denker doch versucht, aus dem theologischen Gedankensystem heraus eine andere Perspektive auf diese Praxis anzubieten. In diesem Beitrag wurden Meinungen dargestellt, die auf einer anderen Leseart der Polygynie-Verse im Koran beruhen und dadurch vom Mainstream abweichende Normen enthalten, um die Polygynie aus einer modernen theologischen, sozialen und menschen- bzw. frauenrechtlichen Perspektive zu besprechen. Demzufolge sei es legitim, die Polygynie per Gesetz zu verbieten, weil sie als Verstoß gegen die Rechte der Frau betrachtet wird und dem heutigen Menschenrechtsverständnis nicht entspreche. Die Polygynie solle daher per Gesetz verboten werden, um die höheren Zwecke der Scharia zu verwirklichen, die Frauenrechte zu schützen und Schäden in der Gesellschaft zu vermeiden.

42 Vgl. ebd., S. 93.

43 Vgl. Abū Zahra, *Muḥāḍarāt fi ‘aqd az-zawāğ*, S. 136 f.

Literaturverzeichnis

- ‘Abduh, Muḥammad, *al-A ‘māl al-kāmila*, 5 Bde., ed. von Muḥammad ‘Imāra, Kairo: Dār aš-Šurūq, 1993.
- Abū Zahra, Muḥammad, *Muḥāḍarāt fī ‘aqd az-zawāğ wa-āl-tārīhī*, Kairo: Dār al-Fikr al-‘Arabī, ²1971.
- ‘Alī, Kawṭar Kāmil, *Niẓām ta ‘addud az-zawğāt fī l-islām*, Kairo: Dār al-I‘tiṣām, 1985.
- al-‘Aṭṭār, ‘Abd an-Nāṣir Tawfiq, *Ta ‘addud az-zawğāt fī š-šarī‘a al-islāmiyya*, Kairo: al-Maktaba al-Azhariyya li-t-Turāṭ, 2012.
- al-Buḥārī, Muḥammad b. Ismā‘īl, *Šaḥīḥ al-Buḥārī: al-Ġāmi‘ al-musnad aš-šaḥīḥ*, ed. von Markaz al-Buḥūṭ wa-Tiqaniyyat al-Ma‘lūmāt, 10 Bde., Kairo: Dār at-Ta‘šīl, 2014.
- al-Buḥūṭī, Manšūr b. Yūnus, *ar-Rawḍ al-murbi‘: Šarḥ Zād al-mustaqni‘*, ohne Ed., 3 Bde., Riad: Maktabat ar-Riyāḍ al-Ḥadiṭa, 1977.
- Chusnayaini, Ayyus Sahidatul, „Dynamics of Tunisian Polygamy Law in Gender Perspective“, in: *Jurisdictie: Jurnal Hukum dan Syariah* 5.2 (2014), S. 127–141.
- Çınar, Hüseyin İlker, „Eheschließung, Scheidung und ihre unterschiedlichen Formen bei den vorislamischen Arabern unter Berücksichtigung des frühislamischen Rechts“, in: *Journal of Religious Culture* 114 (2008), S. 1–14.
- Dafir, Khalid, *Der Koran – Pädagogische Reflexion in reformdidaktischer Hinsicht: Einführung in die Qurandidaktik I*, Hamburg 2015.
- El-Bahnassawi, Salim, *Die Stellung der Frau zwischen Islam und weltlicher Gesetzgebung*, München 1993.
- al-Fāsi, ‘Allāl, *an-Naqd aḍ-ḍātī*, Kairo: al-Maṭba‘a al-‘Ālamiyya, 1952.
- Freistaat Bayern, „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Mehrehe“, Gesetzesantrag Nr. 249/18 vom 5.6.2018, bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/02 01–0300/249–18.pdf, letzter Abruf 4.8.2022.
- al-Ġazīrī, ‘Abd ar-Raḥmān, *al-Fiqh ‘alā l-maḍāhib al-arba‘a*, 5 Bde., Beirut: Dār al-Kutub al-‘Ilmiyya, ²2003.
- al-Ḥaddād, aṭ-Ṭāhir, *Imra‘atunā fī š-šarī‘a wa-l-muğtama‘*, mit einem Vorwort von Muḥammad al-Ḥaddād, Kairo/Beirut: D, 2011.
- Henninger, Joseph, „Polyandrie im vorislamischen Arabien“, in: *Anthropos* 1.2 (1954), S. 314–322.
- Ibn ‘Abidīn, Muḥammad Amīn, *Radd al-muḥtār ‘alā d-Durr al-muḥtār: Šarḥ Tanwīr al-abšār (Ḥāšiya)*, ed. von ‘Ādil Aḥmad ‘Abd al-Mawğūd und ‘Alī Muḥammad Mu‘awwaḍ, 12 Bde., Riad: Dār ‘Ālam al-Kutub, 2003.
- Ibn ‘Āšūr, Muḥammad aṭ-Ṭāhir, *at-Tahrīr wa-t-tanwīr*, 30 Bde., Tunis: ad-Dār at-Tūnisiyya li-n-Našr, 1984.
- Jawad, Haifaa A., „Women and the Question of Polygamy in Islam“, in: *Islamic Quarterly* 35.3 (1991), S. 181–190.

- Mir-Hosseini, Ziba, „Justice, Equality and Muslim Family Laws: New Ideas, New Prospects“, in: Lena Larsen et al. (Hgg.), *Gender and Equality in Muslim Family Law: Justice and Ethics in the Islamic Legal Tradition*, London/New York 2013, S. 7–34.
- Mu'assasat Mawadda li-l-Hifāẓ 'alā l-Usra, „Mašrū' qānūn bi-Miṣr: Lā ta'addud bidūn muwāfaqat az-zawġa wa-l-qaḍā'!!“, 12.4.2022, mwddah.com/Language/AR/Articles/ArticlesDetails?NewsID=4609, letzter Abruf 6.4.2022.
- Mubarak, Hadia, *Intersections: Modernity, Gender, and Qur'anic Exegesis*, Georgetown 2014.
- Nurmila, Nina, *Women, Islam and Everyday Life: Renegotiating Polygamy in Indonesia*, London 2009.
- Ritter, Oliver, *Das islamische Familienrecht und seine Relevanz für in Deutschland lebende Muslime*, Köln 2016.
- Rohe, Mathias, *Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart*, München ³2013.
- /Mahmoud Jaraba, *Paralleljustiz: Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz*, Berlin 2015.
- Terre des Femmes, „Positionspapier von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. zu Polygamie in der Bundesrepublik Deutschland“, 15.2.2019, www.frauenrechte.de/images/downloads/allgemein/Positionspapier-Polygamie-Bundesrepublik-Deutschland.pdf, letzter Abruf 1.7.2022.
- at-Tirmidī, Muḥammad b. 'Īsā, *Sunan at-Tirmidī*, ed. von Markaz al-Buḥūṭ wa-Tiqāniyyat al-Ma'lūmāt, 5 Bde., Kairo: Dār at-Ta'šīl, ²2016.
- UNO, *Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979*, bmf.sj.de/resource/blob/93360/3785562d5da761399c6f17c9abcb94f/beseitigung-diskriminierung-der-frau-cedaw-broschuere-data.pdf, letzter Abruf 6.8.2022.
- Yamani, Maha, *Polygamy and Law in Contemporary Saudi Arabia*, London 2008.